



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss				
Original: <i>Stouner</i>				
Kopie:				
Eingang: 02. Okt. 2012				UP
GF	<i>(M-VL)</i>	QS-V	AM	<i>F. v. Peisler</i>
P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.	

02. OKT. 2012

2389

Dr. Ulrich Orłowski
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orlowski@bmg.bund.de

213-21431-33

Bonn, 28. September 2012

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 24.11.2011
hier: Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:
Neuropsychologische Therapie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 26. März 2012 und ergänzend vom 26. Juli 2012, in dem Sie zu der Auflage und zu den Prüfbitten in meinem Schreiben vom 30. Januar 2012 Stellung genommen haben.

Auch wenn gegenwärtig keine konkreten Hinweise darauf vorliegen, dass bei Patientinnen oder Patienten eine im Einzelfall über den Maximalumfang von 80 Behandlungseinheiten hinausgehende ambulante neuropsychologische Therapie erforderlich ist, gehe ich davon aus, dass – sofern in der Zukunft solche Fälle auftreten – der G-BA unverzüglich prüft, ob er nicht doch eine entsprechende Öffnungsklausel vorsehen muss im Hinblick auf die Anpassung seiner Richtlinien an den aktuellen Stand der tatsächlichen Verhältnisse. Zwar ermöglicht die auf der Grundlage der vorliegenden Evidenz im Beschluss getroffene Regelung zum Behandlungsumfang bereits eine weitgehende individuelle Flexibilität, dennoch bleibt die Frage offen, ob es aus medizinischen Gründen nicht auch Fälle mit einem darüber hinausgehenden Behandlungsbedarf geben könne.

Zu Einwänden aus Eingaben zu dem Beschluss zur ambulanten Neuropsychologie an den G-BA, wonach sich Hinweise auf eine zu geringe Zahl von in Betracht kommenden Leistungserbringern ergäben, beziehen Sie in Ihrem Schreiben inhaltlich nicht umfassend Stellung.

Um die tatsächliche Versorgungslage nach einem Umsetzungszeitraum von einem Jahr besser beurteilen zu können, werde ich daher die KBV und den GKV-SV um einen Bericht bitten.

Bis eine hinreichende Sicherstellung der ambulanten neuropsychologischen Versorgung durch zugelassene Vertragsärzte bzw. Vertragspsychotherapeuten mit entsprechender Abrechnungsgenehmigung gewährleistet ist, gehe ich davon aus, dass bei der Gewährung des Leistungsanspruchs in der Selbstverwaltung unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden wird, damit Patientinnen und Patienten mit Hirnschäden und unaufschiebbarem neuropsychologischem Behandlungsbedarf, insbesondere zur Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen, nicht unzureichend versorgt werden.

Aus Sicht des BMG schließen die gesetzlichen Vorgaben es nicht aus, dass die bestehende Praxis zur Deckung des Versorgungsbedarfes weiterhin ausnahmsweise zulässig sein kann, wonach auch weitere qualifizierte Personen mit neuropsychologischer Ausbildung nach § 13 Absatz 3 SGB V in die Leistungserbringung in der GKV einbezogen werden können, solange nicht genügend Leistungserbringer nach den Vorgaben des Richtlinienbeschlusses zur Verfügung stehen. In Betracht kommen können insbesondere approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit neuropsychologischer Zusatzqualifikation, die nicht die für eine Zulassung in der GKV erforderliche Fachkunde in einem vom G-BA anerkannten Richtlinienverfahren aufweisen sowie Psychologinnen und Psychologen mit neuropsychologischer Zusatzqualifikation, soweit sie zur Ausübung von Heilkunde berechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ulrich Orlowski